
**Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Kierspe
(Sportförderrichtlinien) in der Fassung vom 28.11.2023**

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien finden auf die Amateurabteilungen der Kiersper Sportvereine mit Ausnahme der Betriebssportgruppen und Freizeitsportgruppen Anwendung, wenn sie

- a) ihren Vereinssitz in Kierspe haben,
- b) in das Vereinsregister eingetragen sind,
- c) seit mindestens einem Jahr Mitglied im Stadtsportverband Kierspe sind,
- d) ordentliches Mitglied im Landessportbund NRW durch den zuständigen Fachverband sind,
- e) Mitgliedsbeiträge in der Höhe erheben, wie sie vom Landessportbund NRW bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden
- f) der Gesamtbevölkerung offenstehen,
- g) gemäß den Vorschriften des Landeskinderschutzgesetzes handeln, sofern eine Kinder- und Jugendabteilung vorhanden ist.

§ 2 Förderungszweck

Die Stadt Kierspe fördert in Anerkennung der erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Sport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Sportpauschale für Vereine

- 1) Die Sportpauschale ist zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs im Sportbereich einzusetzen, insbesondere für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten.
- 2) Über die Bewilligung der Mittel der Sportpauschale an Vereine entscheidet der Ausschuss für Sport und Jugend auf Antrag des jeweiligen Vereins, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen der nachstehenden Vorschriften sind anzuwenden.

§ 4 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind rechtzeitig vor Durchführung der beantragten Maßnahmen an die Stadt Kierspe zu richten. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und – soweit vorhanden – dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben. Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung enthalten.
- 2) Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.
- 3) Folgender Termin ist bei jeder Antragstellung zu beachten: bis 01.03. jeden Jahres.

§ 5 Bewilligung

- 1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussempfänger für das Jahr der Zuschussgewährung vom zuständigen Finanzamt nach dem Körperschaftssteuergesetz als steuerfrei behandelt worden ist. Der Nachweis ist durch den für das Zuschussjahr maßgebenden Körperschaftssteuer-freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts zu erbringen. Wird durch das Finanzamt nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung für Veranlagungszeiträume, für die bereits die Gemeinnützigkeit bejahende Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide vorgelegen haben, nicht gegeben ist, so ist dies unter Vorlage des die Gemeinnützigkeit verneinenden berechtigten Körperschaftssteuerbescheides unverzüglich mitzuteilen.
Bei der Bewilligung des Zuschusses wird vorausgesetzt, dass die beantragte Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt bzw. beauftragt wird. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen bis zum 15.11. des Haushaltsjahres von den Vereinen vorzulegen. Hierauf wird in dem Bewilligungsbescheid hingewiesen und eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden.
- 2) Der Zuschuss wird erst in der Zeit vom 16. bis zum 30.11. des Haushaltsjahres ausgezahlt, wenn die Unterlagen der Vereine vorliegen.

§ 6 Verwendungsnachweis

- 1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist durch quitierte Belege nachzuweisen. Dies hat regelmäßig bis zum 30. März des folgenden Jahres zu geschehen.
- 2) Ein Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
 - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - c) die Maßnahme nicht in der beantragten Höhe umgesetzt wurde,
 - d) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

§ 7 Städtische Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen, wie Sportplätze, Turn- und Sporthallen und sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung, werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vereinseigene Sportanlagen

Die Stadt Kierspe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewähren. Dem Antrag sind die Planungs- und Finanzierungsunterlagen beizufügen. Gefördert werden drei Jahre in Folge nur vereinseigene Anlagen im Stadtgebiet Kierspe, die wettkampfgerecht sind, keine Clubhäuser und dergleichen. Clubhäuser können nur in die Förderung einbezogen werden, wenn die überwiegende sportliche Nutzung durch den Verein dargestellt wird.

Im vierten Jahr sollen auch andere Vereine, die Mitglied im SSV sind, daran beteiligt werden. Dies wäre erstmalig das Jahr 2024.

Hierbei werden die zur Verfügung gestellten Mittel in zwei Förderungen unterteilt:

I Förderung Mieten/Leasingraten für Sportstätten und

II Förderung Ausstattung von Sportstätten

Zu I Förderung Mieten/Leasingraten für Sportstätten

Die Hälfte des zur Verfügung stehenden Betrages wird zur Unterstützung an Vereine ausgezahlt, die hohe Mieten/Leasingraten für die genutzten Sportstätten aus den Mitgliederbeiträgen zahlen müssen. Antragsberechtigt sind Vereine, die hierfür jährliche Beträge in Höhe von mindestens 1.000 €/Jahr aufwenden müssen. Als Nachweis sind die Aufwendungen des Vorjahres heranzuziehen. Maximal sollen bei der Mittelverwendung/Quotierung 2.500 €/Jahr berücksichtigt werden.

Vereine, die Beträge nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden und von Grundstücken der Stadt Kierspe zahlen, sollen nicht antragsberechtigt sein, weil diese bereits die Sportanlagen der Stadt Kierspe nutzen und hierfür die Stadt Kierspe alle Kosten der Unterhaltung trägt.

Sollten die hälftigen Mittel nicht ausgeschöpft werden, sind diese bei der Förderung der Ausstattung von Sportstätten zu berücksichtigen.

Zu II Förderung Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Antragsberechtigt sind sowohl Vereine mit und ohne eigene Sportanlagen. Die Bagatellgrenze beträgt 500 € und die maximal zu beantragende Fördersumme beträgt 2.500 €.

§ 9 Übungsleiterzuschüsse der Stadt Kierspe

Die Stadt Kierspe kann den Vereinen für anerkannte Übungsleiter einen Zuschuss gewähren. Der SSV nimmt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes NRW die entsprechende Auszahlung an die Vereine vor.

§ 10 Sonderzuschüsse

- 1) Die Stadt kann für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- 2) Über die Gewährung von Sonderzuschüssen beschließt der Ausschuss für Sport und Jugend.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinien tritt am 29.11.2023 in Kraft.

Aktuelle Richtlinien vom 28.11.2023, in Kraft ab 29.11.2023